

**Allgemeinverfügung für den ausnahmsweisen Bezug von Schleppwild
durch Jäger zur Ausbildung von Jagdhunden**

vom 12.12.2024

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

Aufgrund

- Art. 17 Abs. 1 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
- Art. 20 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren und
- §§ 2 und 12 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) sowie Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in den geltenden Fassungen

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. a) Für Jäger, mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau, wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden ausnahmsweise genehmigt.

b) Gleichzeitig werden die vorgenannten Jäger, mit Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau, von der Informationspflicht im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - a) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - ganze Tierkörper oder Teile von getötetem Wild, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genußtauglich sind oder
 - Schlachtkörper oder Teile von geschlachteten Tieren, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genußtauglich sind („Schlachthoftiere“) (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).

- b) Der Einsatz der unter a) genannten Materialien darf ausschließlich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
 - c) Eine Verwendung des Schleppwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - d) Nach der Verwendung sind die Materialien gemäß den zum Zeitpunkt der Entsorgung geltenden rechtlichen Vorgaben sicher zu beseitigen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bay VwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Weilheim-Schongau / Veterinäramt in 82362 Weilheim, Münchener Str. 1, Zimmer 102, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Hinweise

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Weilheim-Schongau/ Veterinäramt, Münchener Str. 1, 82362 Weilheim (Telefon 0881/681 4444).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim, den 12.12.2024
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.

Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor